

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 180 (2014)
Heft: 11

Artikel: Gerichtsbarkeit der Schweizer Regimenter in neapolitanischen Diensten
Autor: Eyer, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-515537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtbarkeit der Schweizer Regimenter in neapolitanischen Diensten

In den Schlussfolgerungen des EU-Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Staaten vom 20. Dezember 2012 erhebt dieser die Forderung, dass die Schweiz von der EU autonom entwickeltes Recht zu übernehmen habe.¹ Nicht zum ersten Mal erhitzen sich bei Angelegenheiten um die Durchführung der inneren Gerichtbarkeit die Gemüter, wie das Beispiel der eidgenössischen Regimenter in neapolitanischen Diensten (1734–1789) manifestiert.

Robert Eyer

Im Jahre 1734/1735 fällt das Königreich Neapel-Sizilien in die Hände der spanischen Bourbonen, die gemäss dem Traktat von Wien in Süditalien (Mezzogiorno) eine Sekundogenitur² errichten müssen. König Karl (1716–1788), der die eidgenössischen Truppenkontingente in der spanischen Armee während der süditalienischen Eroberung zu schätzen gelernt hat, engagiert in der Folge drei schweizerische Linienregimenter (Tschudi, Jauch, Wirtz) und ein Garderegiment (Tschudi).³

Partikularkapitulation und Exterritorialität

Diese Regimenter basieren auf einer sogenannten «Partikularkapitulation», die direkt zwischen dem Dienstherrn und den jeweiligen Regimentskommandanten unterzeichnet werden. Aufgrund der fehlenden zwischenstaatlichen Bindung werden diese Verträge in der Eidgenossenschaft heftig kritisiert und führen in den verschiedenen Tagsatzungen während nahezu der gesamten Dienstzeit zu hitzigen Debatten.⁴

Beim Vertragswerk von 1734 sticht insbesondere Artikel 31 mit dem Über-

begriff «Exterritorialität» heraus, der besagt, dass die freie Ausübung der regimentsinternen Gerichtbarkeit – auch dem Auftraggeber gegenüber – ausnahmslos garantiert wird. Dieses alte Privileg entstammt aus den Kapitulationsverträgen mit Frankreich im 17. Jahrhundert und wird seither als eidgenössische Eigenart in fast sämtlichen Vertragswerken mit fremden Herrschern übernom-

men. Jeder Truppenkörper bildet somit eine Art «Kriegsgemeinde» mit eigenständiger Disziplinargewalt und Gerichtbarkeit, eigenen Regeln und Vorschriften unter Beibehaltung eidgenössischer Gebräuche, so dass sich ein geschlossener Fremdkörper mit heimischen Zügen formiert.⁵

Problematisch wird die Rechtslage bei Delikten zwischen eidgenössischen Söldnern und Soldaten anderer Regimenter



Das neapolitanische Königreich wird aufgrund seiner strategischen Lage im Mittelmeerraum durch eine bewegte Entstehungsgeschichte sowie durch einen grossen dynastischen Machtwechsel charakterisiert. Die Herrschaft des Hauses Habsburg findet 1734/1735 ihr Ende, als Österreich das Doppelkönigreich Neapel-Sizilien vollständig an die spanische Linie der Bourbonen abtreten muss.⁸

oder königlichen Vasallen (sogenannte «gemischte Delikte»). Es erstaunt somit nicht, dass bereits am 13. Juli 1736 ein königliches Schreiben die eidgenössische Gerichtsbarkeit innerhalb der Schweizer Regimenter einschränken will, nachdem ein Geistlicher durch einen eidgenössischen Soldaten ermordet worden ist. Dies wiederum löst innerhalb der vier Schweizer Regimenter und deren eidgenössischen Stände einen Sturm der Entrüstung aus, der jedoch im sinnbildlichen Wasserglas verkommt, indem die Bestimmungsabänderungen – im Besonderen für gemischte Delikte – widerspruchlos akzeptiert werden müssen.

Das über Jahrhunderte streng gehütete Tabu und das wohl wichtigste Solddienstprivileg bröckeln somit bereits zwei Jahre nach der ersten Vertragsunterzeichnung. Der Kern der Problematik besteht darin, dass der neapolitanische Dienstherr – nicht ganz zu Unrecht – um seine uneingeschränkte Gerichtsbarkeit fürchtet, wenn er den eidgenössischen Regimenten zu viele Privilegien einräumt. Auch eine vorgezogene Kapitulationsanpassung im Jahre 1743 scheitert unter anderem aufgrund des Vorbehalts der inneren Gerichtsbarkeit. Schriftlichen Niederschlag findet die neue Weisung erst in der im Jahre 1754 verlängerten neuen Kapitulation in den Artikeln 27 (betreffend Linienregimenter) und 30 (betreffend Garderegiment).

Darin wird festgehalten, dass bei den gemischten Delikten jeweils ein Kriegsrat aus ranggleichen Offizieren beider involvierter Parteien zusammenzustellen ist. Der gemischte Kriegsrat wird vom jeweiligen Gouverneur oder Platzkommandanten geführt und von den jeweils beteiligten Kompaniekommandanten assistiert. Dieser Kriegsrat hat in der Folge den jeweiligen Fall zu untersuchen und die



Diese «historisierende Nachbildung» zeigt einen Oberleutnant im Schweizer Garderegiment um 1780.⁹

Urteilstvollstreckung durch Mehrheitsbeschluss zu fällen.

Die nach zwanzig weiteren Jahren, 1774, neu ausgehandelte Kapitulationsverlängerung verzögert sich um zwei Jahre, da die Regimentsinhaber und deren eidgenössische Stände wiederum auf die ihnen ursprünglich zugesprochene vollständige Rechtsautonomie bestehen. Selbst die Drohung eines Rückzugs aus neapolitanischen Diensten fruchtet nicht, so dass trotz massivem Einwand der Paradigmenwechsel von 1754 *tale quale*, bis zur Auflösung der Schweizer Regimenter im Jahre 1789, beibehalten werden muss.⁶

Fazit

Die Regimentsinhaber sind während ihrer gesamten Dienstdauer – aufgrund der Partikularkapitulationen – der Macht

ihres absolutistischen Auftraggebers machtlos ausgesetzt, der die Verträge nach seiner Interpretation liest und durchzusetzen versteht. Stehen zu Beginn der Anwerbung eidgenössischer Soldformationen in den Kapitulationen Garantien, welche die Kontingente zu «kleinen Eidgenossenschaften» in fremder Umgebung privilegieren, so kann ein europäischer Monarch diese Durchbrechung seiner Kompetenzen nie und nimmer hinnehmen. Dementsprechend durchzieht der Streit um die Gerichtsbarkeit und damit die uneingeschränkte Verfügungsgewalt die Existenz der Truppenkörper. Nicht zum letzten Mal erhitzten sich bei Angelegenheiten um die Durchführung der inneren Gerichtsbarkeit die Gemüter, wie das aktuelle Beispiel aus Brüssel aufzeigt.⁷ ■

1 Vgl. Schlegel, Johann Ulrich: Eigenständigkeit im Herzen der EU? In: ASMZ 11/2013, (Sicherheit), S. 15.

2 Die Sekundogenitur ist die vom Zweitgeborenen oder einem weiteren Nachgeborenen eines adeligen Hauses begründete Nebenlinie.

3 Vgl. Eyer, Robert-Peter: Die Schweizer Regimenter in Neapel im 18. Jahrhundert (1734–1789). In: Reinhardt, Volker [Hrsg.]: Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit, Bd. 12, Bern, 2008, S. 48–73.

4 Ebd., S. 78.

5 Ebd., S. 112.

6 Ebd., 207–269, insb. S. 207–210.

7 Für das Lektorat danke ich herzlichst Dr. iur., BA, Marius Tongendorff, PIO HQ Bat 22.

8 Ebd., S. 63.

9 Ebd., S. 309.



Major i Gst
Robert-Peter Eyer
ZSO C FUB
Dr. phil. I
1950 Sion



Mit Ihrer Werbung treffen Sie bei uns immer ins Schwarze!

Telefon: 044 908 45 61

+ASMZ
Sicherheit Schweiz

Verlag Equi-Media AG
Brunnenstrasse 7
8604 Volketswil
www.asmz.ch